

**„Wiedergutmachungsstrafe - ein notwendiges Element des
Sanktionssystems?“**

von

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Bernd-Dieter Meier: Wiedergutmachungsstrafe - ein notwendiges Element des
Sanktionssystems?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des
Deutschen Präventionstages. Hannover 2013, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2347

Wiedergutmachungsstrafe Ein notwendiges Element des Sanktionssystems?

Prof. Dr. B.-D. Meier
Leibniz Universität Hannover

Überblick

1. Ausgangslage
2. Schwächen und Defizite des geltenden Systems
3. Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe
4. Einwände und Kritik
5. Ergebnis

Ausgangslage

Strafrecht hat eine Doppelfunktion.

1. Rechtsgüterschutz

abstrakte Werte wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum

→ die Tat verstößt gegen die Rechtsordnung

→ das Strafverfahren und die Strafe dienen der Bestätigung der Normgeltung

2. Schutz individueller und konkreter Interessen

z.B. die körperliche Unversehrtheit eines bestimmten Opfers

→ die Tat ist auch ein „Realkonflikt“

→ Verfahren und Strafe dienen auch der Regulierung des Konflikts

Ausgangslage

Die Doppelfunktion ist das Ergebnis der Umgestaltung des Strafrechtssystems seit 1986.

- Aufwertung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren
- Erweiterung des Sanktionssystems um Möglichkeiten, den Interessen, Bedürfnissen und Erwartungen des Verletzten Rechnung zu tragen

Regulativ ist die Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK).

Verletzter ist derjenige, der behauptet, in seinen vom Recht geschützten Interessen verletzt worden zu sein.

Der Begriff „Opfer“ ist nicht unumstritten.

Ausgangslage

Das Sanktionssystem ist um zwei Gruppen von Regelungen erweitert worden.

1. Förderung der freiwilligen Wiedergutmachung durch das Setzen von Anreizen (Verfahrenseinstellung, Strafmilderung)
Autonomiemodell
2. Verpflichtung des Schadensverursachers (Beschuldigten, Verurteilten) zur Schadenswiedergutmachung
Sanktionsmodell

Ausgangslage

Die dem Sanktionsmodell folgenden Regelungen sind unvollständig geblieben.

Bei Verhängung von Geldstrafe oder vollstreckter Freiheitsstrafe kann der Verurteilte nicht zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet werden.

Das System ist lückenhaft bei 6 von 7 Verurteilungen.

Für die Befriedigung der Verletzteninteressen stehen in diesen Fällen keine ausreichenden Möglichkeiten zur Verfügung.

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

1. Befriedigung der Verletzteninteressen nach dem [Autonomiemodell](#)

Grundgedanke:

Verfahrenseinstellung oder Strafmilderung nach Täter-Opfer-Ausgleich
oder Schadenswiedergutmachung

- § 45 II 2 JGG
- §§ 153, 153b StPO
- §§ 46, 46a StGB

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

Stärken des Autonomiemodells

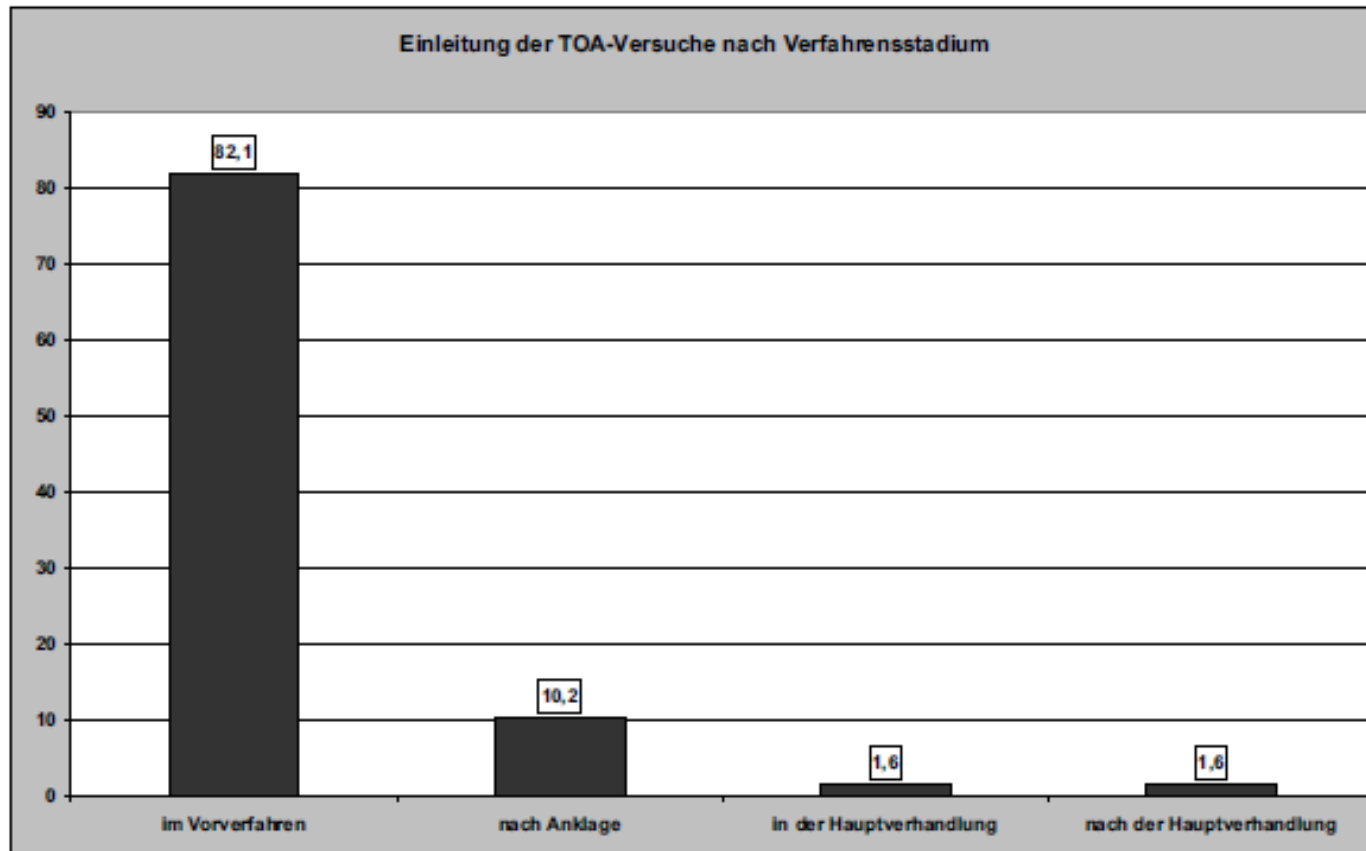
- Der Beschuldigte akzeptiert die Täterrolle.
- Vorleistung in Form einer positiven, sozial-konstruktiven Leistung

Schwächen

- Abhängigkeit des Verletzten von der Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten
- In der Praxis wird das Potential des Modells nicht ausgeschöpft.
 - * Entgegen § 155a S. 1 StPO keine Prüfung in jedem Stadium des Verfahrens
 - * Entgegen § 46a StGB keine Relevanz im Bereich der mittelschweren und schweren Kriminalität

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

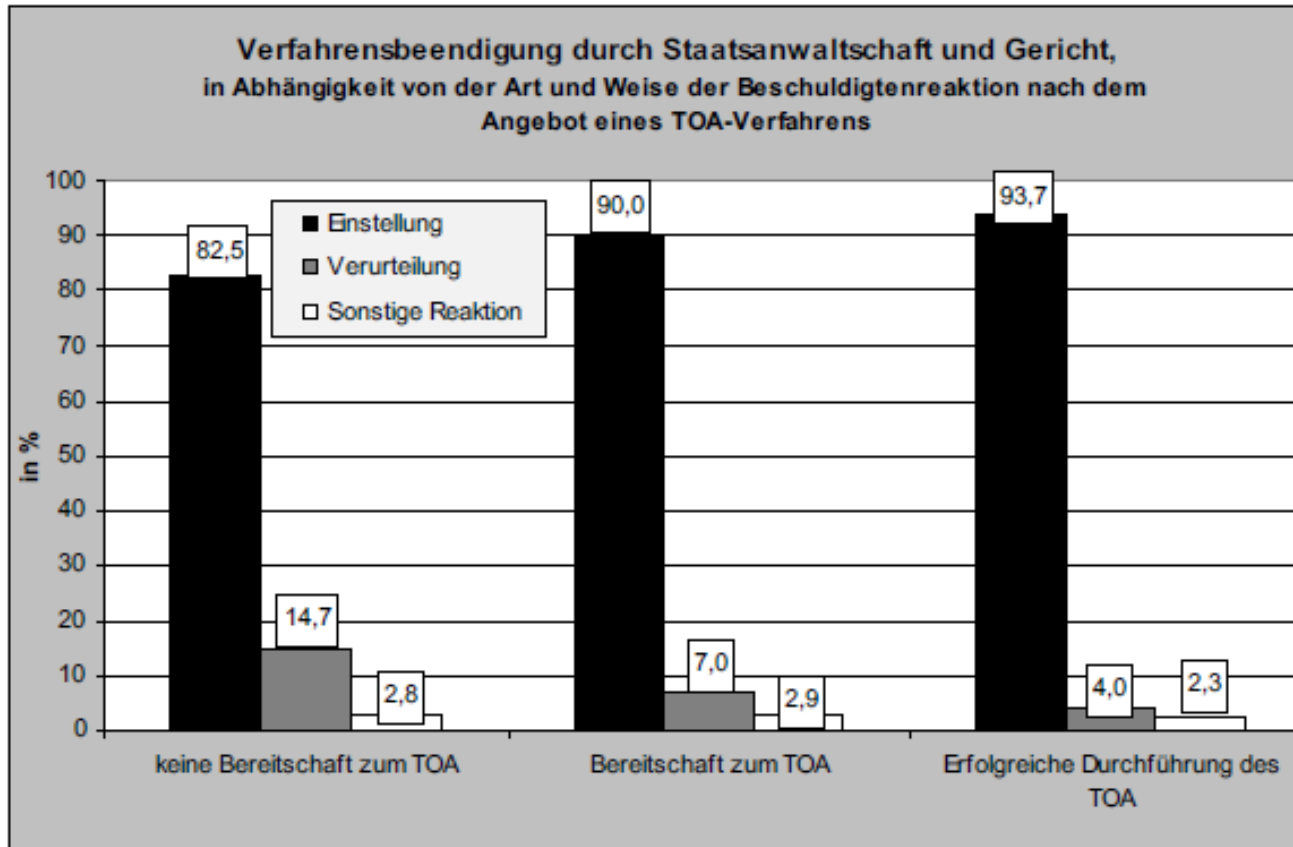
Bundesweite TOA-Statistik (Erhebungsjahr 2010)



Kerner u.a., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2012, S. 12

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

Bundesweite TOA-Statistik (Erhebungsjahr 2010)



Kerner u.a., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2012, S. 43

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

2. Befriedigung der Verletzteninteressen nach dem **Sanktionsmodell**

Grundgedanke:

Verpflichtung des Beschuldigten / Verurteilten zur Schadenswiedergutmachung

- § 15 I 1 Nr. 1 JGG
- § 153a I 2 Nr. 1, II 1 StPO
- § 59a II 1 Nr. 1, § 56b II Nr. 1 StGB

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

Stärken des Sanktionsmodells

- Die Befriedigung der Verletzteninteressen steht unter dem Druck der staatlichen Strafvollstreckung.
- Die Ansprüche brauchen nicht auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht zu werden.
- Eine Ergänzungsklage ist nicht ausgeschlossen.

Schwächen

- Im geltenden Recht ist das Sanktionsmodell unzureichend umgesetzt.
- Die Schadenswiedergutmachung kann nicht angeordnet werden bei
 - * Geldstrafe
 - * nicht ausgesetzter Freiheitsstrafe.

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

Exkurs: Möglichkeiten des **Adhäsionsverfahrens** (§§ 403 ff. StPO)

Grundgedanke:

Verurteilung zur Erfüllung der aus der Tat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten

Stärke

- Vermeidung der Nachteile des Zivilverfahrens

Schwächen

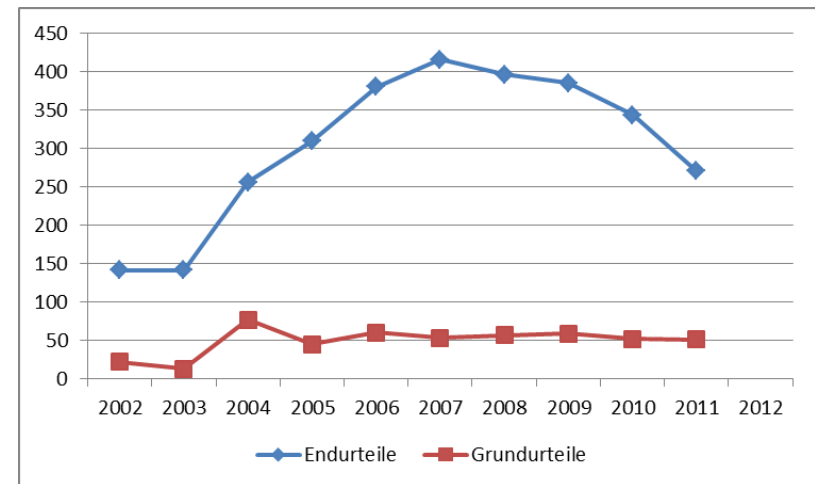
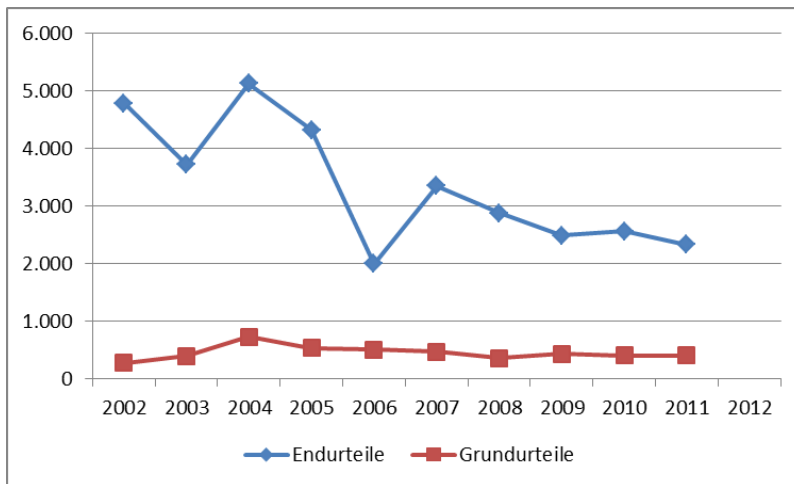
- keine Anwendung bei Opportunitätseinstellungen und im Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO)
- keine Unterstützung bei der Vollstreckung (§§ 704 ff. ZPO)
- In der Praxis wird das Potential nicht ausgeschöpft.

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

Adhäsionsentscheidungen vor dem AG und den LG

AG: 343.684 Urteile in Strafsachen*

LG: 13.867 Urteile in Strafsachen*



Statist. Bundesamt, Strafgerichte, Tab. 2.2., 4.2.

* Im Jahr 2011

Schwächen und Defizite des geltenden Rechts

Zwischenergebnis

Die im geltenden Recht vorhandene Regelungslücke wird durch das Adhäsionsverfahren nicht geschlossen.

Rechtspolitisch ist der Ausbau der Regelungen erforderlich, mit denen der Verurteilte zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet werden kann.

Insoweit wird die Einführung einer neuen Sanktionskategorie „Wiedergutmachungsstrafe“ zur Diskussion gestellt.

Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe

Grundgedanken

Verurteilung zur Befriedigung der aus der Tat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten als Strafe

Ausgestaltung als Nebenstrafe, die zusätzlich zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden kann

Verallgemeinerung der im Gesetz bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung

Beschränkung auf Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche

Anlehnung an das Modell der Geldstrafe

Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe

1. Strafziel

Wie bei der Geldstrafe wird durch den Entzug von Geldmitteln der Lebensstandard des Verurteilten beschränkt.

Anders als bei der Geldstrafe fließen die Geldmittel nicht der Staatskasse, sondern dem Verletzten zu.

Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe

2. Voraussetzungen

Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe

Aus der abgeurteilten Tat sind zivilrechtliche Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche entstanden, die nach §§ 249 ff. BGB durch eine Geldleistung befriedigt werden können.

Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe

3. Rechtsfolgen

Verurteilung zur Zahlung eines vom Gericht bestimmten Geldbetrags, mit dem die zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten befriedigt werden

Keine Verurteilung zur Schadenswiedergutmachung „nach Kräften“ (§ 56b I 1 Nr. 1 StGB) oder zur „Bemühung“ um Schadenswiedergutmachung (§ 59a II 1 Nr. 1 StGB)

Keine Verurteilung zur Erbringung nichtmonetärer „Leistungen“ (§ 153a I 2 Nr. 1 StPO)

Keine Verurteilung zur Schadenswiedergutmachung, soweit die zivilrechtlichen Ansprüche auf Dritte übergegangen sind

Über die Höhe des entstandenen Schadens entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung (§ 287 I ZPO).

Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe

4. Bemessung

Der vom Gericht bestimmte Geldbetrag darf die zivilrechtlich geschuldete Leistung nicht übersteigen.

Der Betrag darf geringer sein als die zivilrechtlich geschuldete Leistung.

Die Bemessung erfolgt nach strafrechtlichen Grundsätzen (§ 46 I 1 StGB).

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sind zu berücksichtigen (§ 40 II S.1, § 46 II S. 2 StGB).

Die insoweit maßgeblichen Grundlagen können geschätzt werden (§ 40 III StGB).

Die aus der Wiedergutmachungsstrafe folgenden Belastungen müssen bei der Bemessung der Hauptstrafe berücksichtigt werden.

Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe

5. Vollstreckung

Die Wiedergutmachungsstrafe wird von den staatlichen Organen vollstreckt; die eingenommenen Beträge werden an den Verletzten ausgekehrt.

Es können Zahlungserleichterungen bewilligt werden (§ 42 StGB).

Bei Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Wiedergutmachungsstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB).

Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe wird nach dem Modell der Geldstrafe (§ 40 II StGB) berechnet.

Grundstruktur der Wiedergutmachungsstrafe

6. Verfahrensfragen

Keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Beschuldigten oder des Verletzten im Strafverfahren

Keine zusätzlichen Anfechtungsmöglichkeiten (§ 400 I StPO)

Die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Ergänzungsklage bleibt unberührt.

Bedenkenswert:

- Zulassung im Strafbefehlsverfahren (§ 407 II StPO)
- Begründungspflicht im Urteil (§ 267 III StPO)

Einwände und Kritik

Sachwidrige Vermischung zweier voneinander zu trennender Rechtsfolgen der Tat?

- Das Strafrecht dient auch dem Schutz individueller und konkreter Interessen (Doppelfunktion des Strafrechts)
- Die konstitutiven Elemente der Strafe bleiben unberührt:
 - * öffentlicher Tadel
 - * Übelzufügung für den Verurteilten
- Konstitutiv für die Strafe ist nicht, dass eine Leistung zugunsten des Staates erfolgt.

Einwände und Kritik

Wegen der fiskalischen Auswirkungen unrealistisches Modell?

- Geld ist in den öffentlichen Haushalten immer zu knapp.
- Entlastungen sind in zwei Richtungen zu erwarten:
 - * reduzierte Wahrscheinlichkeit weiterer Zivilverfahren
 - * Absenkung des Strafniveaus auch bei der Freiheitsstrafe
→ moderater Rückgang der Gefangenenanzahlen
- Es ist nicht die Funktion der Geldstrafe, dem Fiskus Einnahmen zu verschaffen; zur Verbesserung der Einnahmesituation muss sich der Fiskus der hierfür vorgesehenen regulären Instrumente bedienen.